

Eine Übertragung der geschilderten Verfahren auf solche Fälle, in denen es sich nicht um den Wechsel im Besitz irgendwelcher Grundstücke, sondern um den Wechsel im Besitz der Königsgewalt handelt, will uns heute von vornherein anfechtbar, ja geradezu unvollziehbar erscheinen. Allein, derartige allgemeine Erwägungen sind unzureichend. Hat doch erst kürzlich ein bekannter Rechtshistoriker, der frei von allem Verdacht ist, die staatlichen Rechte des mittelalterlichen Deutschen Reiches zu verkürzen, wieder daran erinnert, daß das öffentliche Recht des Mittelalters keine eigne Formensprache ausgebildet, sondern sich mit Rechtsgeschäften beholfen hat, die dem Privatrecht nachgebildet waren; als Beispiel verwies er auf die Investitur, „mit der ebenso gut ein winziger Grundstücksanteil wie ein ganzes Königreich in den Rechtsverkehr gebracht werden konnte“. ¹⁾ Für uns kann die kritische Frage deshalb nur lauten: läßt sich die Deutung des Lagers als ein Akt der Anleihe, der Grundstücksübertragung, mit den Quellaussagen vereinbaren?

Als älteste, sicher datierte Zeugnisse für beide Fristen, die dreitägige wie die von 6 Wochen, galten bis vor wenigen Jahren die beiden Berichte der Brüder Giovanni und Matteo Villani über die Wahl Karls IV. im Jahre 1346. Giovanni erzählt, daß Karl nach seiner Wahl sich nicht in Aachen habe krönen lassen können, da Ludwigs, des alten Königs, Waffengewalt zu groß gewesen sei; ja, er habe nicht einmal vor Bonn, wo er sich infolgedessen krönen lassen mußte, ein dreitägiges Heerlager abhalten können, wie es Brauch und per dicreto - - offenbar die Bulle Qui celum - gefordert sei. ²⁾ Matteo dagegen weiß zu berichten, daß Karl

sind namentlich zwei zu nennen: die Zeumers, Quellenammlung ² 226 Anm. 1, in der die Herleitung der Lagerfrist aus dem Anleiheverfahren als „verfehlt“ bezeichnet wird, und die von L. Kläiber, Neues zum Königslager (Aus Politik u. Geschichte, Gedächtnisschr. f. G. v. Below, 1928) 91 ff., die auf Grund einer neuen, von uns später noch näher zu betrachtenden Quelle die gleiche Ansicht wie Zeumer vertritt. Mitteis, Königswahl 169 Anm. 627 verweist, ohne dem von seinem Thema abführenden Problem nachzugehen, auf Kläiber.

¹⁾ Mitteis, Lehnrecht u. Staatsgewalt (1933) 7 f.

²⁾ Il detto Carlo avuto dal papa sua confermazione, senza indugio, non potendosi coronare ad Asia la Cappella per la forza del Bavaro e de' suoi amici ch'erano in que' paesi raunati con forza d'arme per contrastarlo, si fece coronare a una terra che si chiama Bona presso a Cologna,